

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 83/16 B

L 1 U 4104/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 1501/13 (SG Konstanz)

.....,
vertreten durch die Betreuerin,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Januar 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im oben genannten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren und
Rechtsanwalt K. K. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig.
- 2 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den von ihm allein geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht hinreichend bezeichnet. Durch den vom Kläger selbst gefertigten, am 7.7.2016 eingegangenen Schriftsatz vom 2.7.2016 nebst Anlagen konnte die Beschwerde bereits deshalb nicht zulässig begründet werden, weil der Schriftsatz nach Ablauf der Begründungsfrist eingegangen und entgegen § 73 Abs 4 SGG nicht durch einen zur Vertretung vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten gefertigt worden war. Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 4 2. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers bietet bereits deshalb keine Aussicht auf Erfolg, weil sie mangels fristgemäßer hinreichender Begründung unzulässig ist.
- 5 Da keine PKH zu bewilligen ist, ist auch der Antrag auf Beiordnung des Prozessbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt K. K. , abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 6 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf einer entsprechenden Anwendung von §§ 183, 193 SGG.

